

ANLAGE A)

ALLEGATO „A“ AL REP. 21.257 E RACC. 12.523

Statut der Vereinigten Bühnen Bozen

Stand 29.06.2012

Art. 1 – Bezeichnung und Sitz

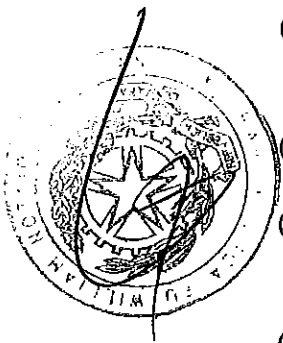
- (1) Die "Vereinigten Bühnen Bozen" sind ein Verein privaten Rechts mit Sitz in Bozen. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 – Zweck

- (1) Die Vereinigten Bühnen Bozen haben als Theater deutscher Sprache folgende Zwecke:
 - a. Förderung der Theaterkultur und des Wissens um Theater in Südtirol;
 - b. Organisation und Produktion von Veranstaltungen aller Schauspielsparten;
 - c. Kooperation mit Theatereinrichtungen und kulturellen Institutionen in- und außerhalb Südtirols unter Berücksichtigung lokaler Ressourcen;
 - d. Förderung zeitgenössischer Gesamtiroler TheaterautorInnen;
 - e. Schaffung von Möglichkeiten für die Aus- und Weiterbildung im künstlerischen und technischen Bereich.
- (2) Die Arbeit der Vereinigten Bühnen Bozen erfolgt unabhängig und weisungsfrei zum Nutzen der kulturellen Belange Südtirols unter Berücksichtigung überregionaler Entwicklungen.
- (3) Ihre Tätigkeit dient nicht der Gewinnerzielung.
- (4) Um den Vereinszweck zu erreichen, können sich die Vereinigten Bühnen Bozen an anderen Körperschaften, Vereinen und ähnlichen Einrichtungen beteiligen.

Art. 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Stadtgemeinde Bozen sowie weitere öffentliche oder private juristische Personen und natürliche Personen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Weder die Mitgliedschaft noch die Mitgliedsbeiträge sind übertragbar.
- (4) Eine zeitlich begrenzte Ausübung der Mitgliedschaft in den Vereinigten Bühnen Bozen ist ausgeschlossen.
- (5) Mitarbeiter des Vereins sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.



Art. 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinigten Bühnen Bozen scheidern aus:

- a. durch freiwilligen Austritt, der mit eingeschriebenem Brief mindestens einen Monat vorher den Vereinigten Bühnen Bozen mitgeteilt werden muss.
- b. durch Ausschluss. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Pflichten gegenüber den Vereinigten Bühnen Bozen nicht nachkommen, die mit ihrer Beitragszahlung säumig sind oder die dem Ansehen der Vereinigten Bühnen Bozen Schaden zufügen.

Art. 5 – Vermögen und Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Vermögen der Vereinigten Bühnen Bozen besteht aus den durch die Tätigkeit erwirtschafteten Einnahmen, aus beweglichen und unbeweglichen Gütern.
- (2) Zum Vermögen gehören insbesondere die von den Mitgliedern entrichteten Mitgliedsbeiträge, die Spenden und Schenkungen zugunsten des Vereins und die aus erwirtschafteten Überschüssen gebildeten Rücklagen.
- (3) Die Mitglieder haben bis April eines jeden Jahres einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Bei Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist das Mitglied zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die gesamte Dauer des Geschäftsjahres verpflichtet, in dessen Verlauf das Ende der Mitgliedschaft fällt.
- (5) Die Vereinigten Bühnen Bozen können Finanzierungen und Beiträge öffentlicher Körperschaften, Spenden und Schenkungen entgegennehmen, so weit dadurch ihre künstlerische Unabhängigkeit nicht berührt wird.
- (6) Die Verwendung sämtlicher Mittel der Vereinigten Bühnen Bozen, inklusive möglicher Überschüsse, erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in Art. 2 genannten Zwecke.
- (7) Während der Dauer ihres Bestehens kann das Vermögen der Vereinigten Bühnen Bozen genauso wenig verteilt werden wie die erwirtschafteten Überschüsse, Fonds oder Reserven.



Art. 6 – Organe

(1) Die Organe der Vereinigten Bühnen Bozen sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Präsident/die Präsidentin
- d. das Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen
- e. das Schiedsgericht

Art. 7 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt als ordentliche oder außerordentliche.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes mindestens einmal pro Geschäftsjahr, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss desselben, einberufen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes immer dann einzuberufen, wenn dies

- a. der Vorstand oder
- b. das Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen im Rahmen seiner Zuständigkeit oder
- c. mindestens ein Zehntel der Mitglieder

mit begründetem Antrag unter Benennung der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.

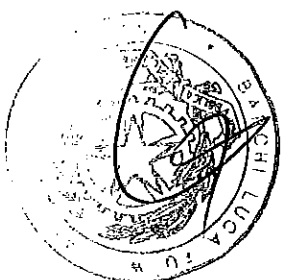
(4) Die Einberufung ist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, des Tages, der Uhrzeit und des Ortes der Versammlung mindestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstag an die Mitglieder zu versenden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch außerhalb des Sitzes der Vereinigten Bühnen Bozen an einem anderen Ort in Südtirol abgehalten werden.

Art. 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Kollegiums der Rechnungsprüfer/-innen und des Schiedsgerichts sowie die Festsetzung der entsprechenden Vergütungen;



- b. die Genehmigung der Jahres- und Mehrjahresspielpläne, des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses samt dazugehöriger Berichte;
- c. die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- d. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vereinigten Bühnen Bozen;
- e. alle Punkte der Tagesordnung, mit deren Behandlung die Mitgliederversammlung durch den Vorstand und durch das Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – befasst wird.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Die Statutenänderung;
- b. Die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens gemäß Art. 20 dieses Statuts.

Art. 9 – Teilnahmerecht und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von anderen Personen vertreten lassen, ausgenommen von Mitgliedern des Vorstands, des Kollegiums der Rechnungsprüfer/innen, des Schiedsgerichtes und von Angestellten der Vereinigten Bühnen Bozen. Die Mitwirkung juristischer Personen erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten. Auch diese können sich laut vorstehender Regelung vertreten lassen. Eine Person kann in der Mitgliederversammlung nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten, also neben seinem eigenen höchstens zwei weitere Stimmrechte ausüben.

Art. 10 - Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes. Bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung führt der

Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

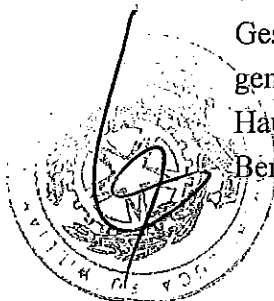
- (2) Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin übt die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin aus. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden werden mindestens zwei Stimmzähler/-innen durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnendes Protokoll binnen eines Monats zu fertigen. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Niederschriften am Sitz der Vereinigten Bühnen Bozen einzusehen.

Art. 11 – Vorschlagsrechte

- (1) Der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol steht das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder des Vorstandes und für ein Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer/innen zu.
- (2) Der Stadtgemeinde Bozen steht das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Vorstandes und für ein Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer/innen zu.

Art. 12 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und kann um die in Absatz (2) und (3) Genannten erweitert werden.
- (2) Der Vorstand kann bis zu zwei Experten/Expertinnen mit Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.
- (3) Der Vorstand kann den Intendanten/die Intendantin in den Vorstand kooptieren und setzt den Umfang seiner/ihrer Stimmrechte mit Vorstandsbeschluss fest. Dieses Vorstandsmandat endet mit dem Ablauf der Beauftragung.
- (4) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Vereinigten Bühnen Bozen. Er beschließt die Grundzüge der künstlerischen Ausrichtung und der Geschäftsführung und trifft die diesbezüglichen Entscheidungen. Er genehmigt den Entwurf der Jahres- und Mehrjahresspielpläne, des Haushaltsvoranschläges und des Jahresabschlusses samt der dazugehörigen Berichte, zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.



- (5) Der Vorstand beschließt außerdem:
- a. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern, von dinglichen Rechten, die Belastung der Vereinsgüter mit Hypotheken und andere Sicherstellungen; die Geschäftsordnung enthält hierzu ergänzende Bestimmungen.
 - b. das Organigramm, den Stellenplan, die Geschäftsordnung, die Einstellung von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und die Beendigung von Dienstverhältnissen;
 - c. die Ernennung des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin;
 - d. die Aufnahme von Krediten und Darlehen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden am Sitz der Vereinigten Bühnen Bozen oder an einem anderen Ort in Südtirol statt, und zwar immer dann, wenn der Präsident/die Präsidentin dies für notwendig erachtet oder dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder das Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen schriftlich beantragen.
- (7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin in schriftlicher Form und ist mindestens fünf Tage vor dem Sitzungsdatum unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Versammlungsort, Tag und Uhrzeit zu versenden. Die Aufnahme weiterer, zu Beginn der Sitzung mündlich vorgetragener Tagesordnungspunkte ist bei Zustimmung aller Anwesenden zulässig.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (12) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand geschäftsführend bis zur Konstituierung des neuen durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes im Amt. Am Beginn der neuen Amtszeit wählt die Mitgliederversammlung in ihrer ersten Sitzung den neuen Vorstand.
- (13) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Ersatzmitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (14) Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, verfällt der gesamte Vorstand. In diesem Fall ist unverzüglich die Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

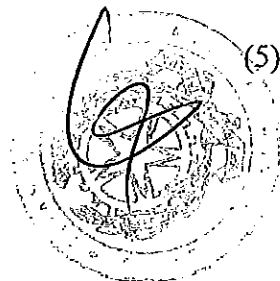


Art. 13 – Präsident/Präsident und Vizepräsident/Vizepräsidentin

- (1) Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes ist der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin der Vereinigten Bühnen Bozen und wird durch den Vorstand aus dessen Mitte gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt, ebenfalls aus seiner Mitte, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Diese/r übernimmt bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin dessen/deren Rechte und Pflichten; bei dauernder Verhinderung ist ein neuer Präsident/eine neue Präsidentin zu wählen.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin ist befugt, anstelle des Vorstandes oder anderer Organe dringliche Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu tätigen. Diese dringlichen Entscheidungen hat er/sie dem Vorstand bzw. den anderen Organen in deren nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorzulegen.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin unterzeichnet die Verträge. Ausgenommen sind jene Verträge, die laut Geschäftsordnung in die Zuständigkeit von Intendanz und/oder Verwaltungsdirektion fallen. Der Präsident/die Präsidentin kann fallweise eine Vollmacht an den Intendanten/die Intendantin und/oder den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin für den Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte erteilen.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit sowie bei Verfall des Vorstandes gemäß Art. 12 Abs. 14 bleibt der Präsident/die Präsidentin geschäftsführend im Amt.

Art. 14 – Der Intendant/Die Intendantin

- (1) Die Ernennung des Intendanten/der Intendantin erfolgt auf Zeit.
- (2) Dem Intendanten/der Intendantin obliegen die Gesamtleitung der Vereinigten Bühnen Bozen und die Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Grundzüge der künstlerischen Ausrichtung.
- (3) Der Intendant/die Intendantin erstellt innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen den Jahres- bzw. Mehrjahresspielplan und den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an den Vorstand.
- (4) Der Intendant/die Intendantin kann weitere Aufgaben ausüben, die ihm/ihr vom Vorstand bzw. vom Präsidenten/von der Präsidentin übertragen werden.
- (5) Der Intendant/die Intendantin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Wird der Intendant/die Intendantin in den Vorstand kooptiert, nimmt dieser/diese mit



eingeschränktem Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Die Geschäftsordnung enthält hierzu ergänzende Bestimmungen.

- (6) Für seine/ihre Tätigkeit ist er/sie gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vorstand direkt verantwortlich.
- (7) Der Präsident/die Präsidentin übt die Befugnisse des Intendanten/der Intendantin so lange aus, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist.
- (8) Die Geschäftsordnung und der Vertrag mit dem Intendanten/der Intendantin enthalten ergänzende Bestimmungen.

Art. 15 – Der Verwaltungsdirektor /die Verwaltungsdirektorin

- (1) Die Ernennung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin erfolgt auf Zeit.
- (2) Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin übt unter Berücksichtigung der vom Vorstand beschlossenen Grundzüge der Geschäftsführung die verwaltungstechnische Leitung der Vereinigten Bühnen Bozen aus. .
- (3) Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin erstellt im gegenseitigen Einvernehmen mit der Intendanz innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen die Entwürfe des Haushaltsvoranschlags, des Jahresabschlusses und die laufende Budgetierung zur Vorlage an den Vorstand.
- (4) Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin kann weitere Aufgaben ausüben, die ihm/ihr vom Vorstand bzw. vom Präsidenten/von der Präsidentin übertragen werden.
- (5) Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil und übt dabei die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin aus.
- (6) Soweit kein Verwaltungsdirektor/keine Verwaltungsdirektorin bestellt ist, übt der Präsident/die Präsidentin dessen/deren Befugnisse so lange aus, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gefunden ist. Die Geschäftsordnung und der Vertrag mit dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin enthalten ergänzende Bestimmungen.
- (7) Für seine/ihre Tätigkeit ist er/sie dem Intendanten/der Intendantin direkt verantwortlich.

Art. 16 – Das Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen

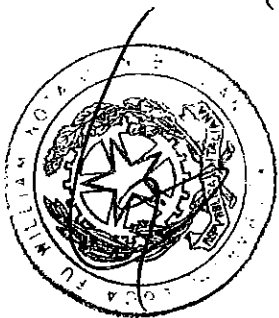
- (1) Das Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen besteht aus drei Personen, welche im Register der Rechnungsprüfer/-innen eingetragen sein müssen, keine Mitglieder der Vereinigten Bühnen Bozen sein dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/-innen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Kollegium und Vorsitzende(r) bleiben drei Jahre im Amt.
- (2) Dem Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen obliegt die Kontrolle des Rechnungs-, Finanz- und Vertragswesens der Vereinigten Bühnen Bozen.
- (3) Die Rechnungsprüfer/-innen nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

Art. 17 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 18 – Haushalt und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand genehmigt den Entwurf der Jahres- und Mehrjahresspielpläne des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses samt der dazugehörigen Berichte, zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie die dazugehörigen Berichte müssen dem Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen mindestens zwanzig Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgesetzten Termin durch den Vorstand übermittelt werden.
- (3) Das Kollegium der Rechnungsprüfer/-innen stellt seinen Bericht zum Jahresabschluss spätestens zehn Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgesetzten Termin zur Verfügung.
- (4) Der Jahresabschluss muss zusammen mit dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer/-innen während der zehn, der Mitgliederversammlung vorausgehenden Tage in Kopie am Sitz der Vereinigten Bühnen Bozen hinterlegt werden. Die Mitglieder können darin Einsicht nehmen.



Art. 19 – Das Schiedsgericht

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Jeglicher Streitfall zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, bzw. dessen Organen ist dem Schiedsgericht zu unterbreiten, welches nach Recht und Billigkeit und ohne Verfahrensförmlichkeiten entscheidet. Ausgenommen sind jene Sachverhalte, die zwingend der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sind. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

Art. 20 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins „Vereinigte Bühnen Bozen“ wird mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
- (2) Im Falle einer Auflösung der Vereinigten Bühnen Bozen wird das Nettovermögen, vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, einer anderen Institution mit ähnlichen Zielen zugewendet.
- (3) Mit dem Auflösungsbeschluss sind von der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Auflösung zu bestimmen und ein oder mehrere Liquidatoren/Liquidatorinnen unter gleichzeitiger Festlegung von deren Befugnissen zu ernennen.

Art. 21 – Schlussbestimmung

- (1) In Ermangelung einer Regelung durch das vorliegende Statut gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 14 ff. des ZGB.

F.TO THOMAS SEEBER

